

# Verhaltenskodex für Lieferanten

## Einleitung

Die Lacon Gruppe ist mit 40 Jahren Erfahrung in der Elektronik- und Elektromechanik führender ODM und EMS-Dienstleister in Europa. Lacon entwickelt und fertigt Baugruppen, Module, Geräte und Komplettsysteme aller Art und hat sich auf komplexe Tech-Anwendungen spezialisiert. Wir sorgen über alle Wertschöpfungsstufen für anschlussfertige Systeme höchster Qualität. Das ist Electronics with Your Name.

Wir realisieren als ODM/EMS Anbieter intelligente und durchdachte Elektronikanwendungen für die internationale High Tech- und Investitionsgüterindustrie aus den Ideen unserer Kunden.

Wir sind die Referenz für German Engineering, Zuverlässigkeit, Langlebigkeit und Effizienz.

Der vorliegende Verhaltenskodex gilt für die gesamte Lacon Gruppe und beschreibt die maßgeblichen rechtlichen und geschäftspolitischen Grundsätze, an welchen wir unsere interne Zusammenarbeit und unsere Beziehungen zu unseren Kunden und Lieferanten ausrichten.

## Inhalt

Verhaltenskodex für Lieferanten .....	1
Einleitung .....	1
1. Einhaltung von Regelungen, Vorschriften und Gesetzen.....	2
2. Geistiges Eigentum und sonstige vertrauliche Daten .....	2
3. Datenschutzbestimmungen .....	2
4. Umgang mit Konfliktmineralien .....	3
5. Umgang mit der REACH/ROHS-Konformitätserklärung .....	3
6. Achtung und Wahrung von Menschenrechten .....	3
7. Verbot von Kinderarbeit .....	3
8. Einhaltung von Arbeitnehmerrechten .....	3
9. Antidiskriminierung.....	4
10. Verbot unnachsichtiger oder unmenschlicher Behandlung.....	4
11. Produktsicherheit und Umweltschutz.....	4
12. Fairer Wettbewerb und Kartellbekämpfung.....	4
13. Geldwäscheprävention .....	5
14. Verhinderung von Interessenkonflikten .....	5
15. Bekämpfung von Korruption.....	5
16. Spenden und Sponsoring .....	5
17. Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen .....	5
18. Lieferkette.....	5
19. Unterzeichnung.....	6

Die Lacon Gruppe ist in der Zusammenarbeit mit Ihren Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern, Wettbewerbern und anderen Beteiligten in jeder Hinsicht auf Integrität und die Prinzipien des UN Global Compact verpflichtet. Dieser Kodex enthält Anforderungen, deren Einhaltung Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit der Lacon ist.

Dieser Verhaltenskodex richtet sich an Lieferanten, Dienstleister, Handelsvertreter oder andere Auftragnehmer der Lacon Gruppe und die jeweils mit Ihnen verbundene Unternehmen, von denen die Lacon Lieferungen oder Leistungen bezieht und empfängt.

Jeder Lieferant verpflichtet sich, die Standards dieses Kodex einzuhalten. Der Kodex ist integraler Bestandteil jeder Geschäftsbeziehung zwischen der Lacon und ihrem Lieferant. Die Verletzung des Kodex kann zu einer Beendigung der Geschäftsbeziehung oder weiteren Ansprüchen führen. Der Lieferant wird gegenüber seinen Vertragspartnern darauf hinwirken, dass auch diese die Regelungen des Kodex einhalten.

### 1. Einhaltung von Regelungen, Vorschriften und Gesetzen

Unsere Lieferanten verpflichten sich, die jeweils geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen der Länder in denen sie ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen zu befolgen. Lieferanten haben in ihrem Geschäftsbetrieb geeignete Kontrollsysteme zu unterhalten, die Gesetzesverstöße unterbinden und ihrer Aufklärung dienen.

### 2. Geistiges Eigentum und sonstige vertrauliche Daten

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass vertrauliche Informationen und Geheimnisse, die anlässlich von Geschäftsaktivitäten mit der Lacon bekannt werden, streng vertraulich behandelt und dass diese Informationen und Geheimnisse nicht unzulässig verwendet oder Dritten offengelegt werden.

Unsere Lieferanten verpflichten sich, geistiges Eigentum der Lacon und ihrer Auftragnehmer adäquat zu schützen und nicht für unlautere Zwecke einzusetzen. Geistiges Eigentum der Lacon und ihrer Auftragnehmer darf ausschließlich in der geschäftlichen Zusammenarbeit mit der Lacon verwendet werden.

### 3. Datenschutzbestimmungen

Unsere Lieferanten haben sich an die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu halten. Vertrauliche Geschäftsdaten, die im Zusammenhang mit der Lacon oder ihren Kunden stehen, müssen sicher aufbewahrt und dürfen ohne vorherigem Einverständnis nicht verwendet oder gegenüber Dritten offengelegt werden.

#### 4. Umgang mit Konfliktmineralien

Der Lieferant verpflichtet sich den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Sektion 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act zu liefern.

Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Verwendung sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Liefergegenstand keine Conflict Minerals gemäß Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act enthält. Bei einer Verletzung des Dodd-Frank Acts wird der Lieferant uns von allen daraus resultierenden Schäden und Ansprüchen Dritter freihalten. Die Freihaltungsverpflichtung umfasst insbesondere auch unsere eigenen Kosten zur Aufklärung des Sachverhaltes, dessen juristischer Prüfung und unserer anwaltlichen Vertretung.

#### 5. Umgang mit der REACH/ROHS-Konformitätserklärung

Mit der Annahme der Bestellung verpflichtet sich der Lieferant zur Lieferung REACH/ROHS konformer Produkte und den kennzeichnungspflichtigen Anteil an besorgniserregenden Stoffen, so wie nicht ROHS-konforme Bauteile zu informieren.

#### 6. Achtung und Wahrung von Menschenrechten

Unsere Lieferanten haben die Menschenrechte zu wahren. Sie sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter mit Fairness, Würde und Respekt zu behandeln. Das Persönlichkeitsrecht, die Würde und Privatsphäre der Mitarbeiter wird geachtet. Jeder Lieferant hat angemessene Maßnahmen zu treffen, um in seinen Produkten keine Rohstoffe zu nutzen, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren, die Menschenrechte verletzen.

#### 7. Verbot von Kinderarbeit

Lieferanten und Unterlieferanten dürfen sich weder an Kinderarbeit beteiligen noch deren Einsatz tolerieren. Kinderarbeit in jeglicher Form gemäß ILO-Übereinkommen 182 ist strengstens untersagt. Als Kind definiert wird jede Person jünger als 15 Jahre; Ausnahmen sind lokale Regelungen, die das gesetzliche Mindestalter für die Arbeitsaufnahme oder das Alter der Schulpflicht in dem jeweiligen Land höher ansetzen. Es gilt das jeweils höhere Alter. Wenn jedoch vor Ort in Übereinstimmung mit den für Entwicklungsländer geltenden Ausnahmen gemäß ILO-Übereinkommen 138 das Mindestalter bei nur 14 Jahren liegt, dann gilt das niedrigere Mindestalter.

#### 8. Einhaltung von Arbeitnehmerrechten

Unsere Lieferanten haben das Recht zur Vereinigungsfreiheit und zu Kollektivverhandlungen sowie die Prinzipien der Chancengleichheit zu beachten. Unsere Lieferanten verpflichtet sich, Mitarbeiter bei Einstellung und Beschäftigung nicht wegen ihres Geschlechts oder Alters, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, etwaigen Behinderung, sexueller Orientierung, Religion, politischen Überzeugung oder aus ähnlichen Gründen zu diskriminieren oder Repressalien auszusetzen. Jegliche Form physischer oder psychischer Gewalt gegen Mitarbeiter sowie sexuelle Belästigungen dürfen nicht toleriert werden.

Unsere Lieferanten müssen sicherstellen keine Zwangsarbeit einzusetzen oder auf andere Weise davon zu profitieren. Vergütung und Arbeitszeit von Mitarbeitern der Lieferanten muss sich im jeweiligen gesetzlichen Rahmen bewegen, fair und angemessen sein.

Die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter an deren Arbeitsplatz ist zu gewährleisten. Es ist ein Arbeitsumfeld zu bieten, das Unfallverhütung fördert und Gesundheitsrisiken für Mitarbeiter minimiert. Die Arbeitsschutzvorschriften des jeweiligen Landes sind zu beachten; die Mitarbeiter zu deren Einhaltung anzuhalten. Den Mitarbeitern unserer Lieferanten muss es, soweit nach nationalem Recht zulässig, erlaubt sein Vereinigungen und Interessengruppen zu bilden, um kollektive Interessen wahrnehmen zu können.

## 9. Antidiskriminierung

Die Mitarbeitenden müssen gleich, fair und mit Respekt behandelt werden, unabhängig von Ethnie, Geschlecht, Alter, nationaler Herkunft, Behinderung, Kastenzugehörigkeit, Religion, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder politischer Einstellung. Lokale Gemeinschaften, Minderheiten und indigene Gruppen sind zu respektieren. Alle Mitarbeitenden müssen ohne Unterschied sowie chancengleich für gleichwertige Arbeit das gleiche Entgelt erhalten.

## 10. Verbot unnachsichtiger oder unmenschlicher Behandlung

Lieferanten und Unterlieferanten haben im Rahmen ihrer Tätigkeit und entlang ihrer Lieferkette dafür zu sorgen, dass körperliche Misshandlung bzw. Züchtigung, die Androhung körperlicher Gewalt, psychologische, sexuelle oder sonstige Belästigung sowie verbaler Missbrauch und sonstige Formen von Einschüchterung verhindert werden.

## 11. Produktsicherheit und Umweltschutz

Unsere Lieferanten haben Rechtsnormen und internationale Umweltschutzstandards zu beachten. Umweltbelastungen sind so gering wie möglich zu halten. Zur Vermeidung von Umweltrisiken und zur Verbesserung bestehender Umweltschutzstandards sind geeignete Managementsysteme zu implementieren. Es dürfen nur sichere, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende, Produkte und Dienstleistungen hergestellt und an die Lacon geliefert werden. Insbesondere dürfen diese Produkte keine Programmroutinen oder technische Vorrichtungen enthalten, die dazu dienen, gesetzliche oder regulatorische Vorgaben zu umgehen.

Unsere Lieferanten sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

## 12. Fairer Wettbewerb und Kartellbekämpfung

Von Lieferanten wird faires Verhalten im Wettbewerb und die Einhaltung geltender kartellrechtlicher Vorschriften erwartet. Lieferanten treffen mit der Lacon oder Wettbewerbern keine unzulässigen Vereinbarungen und beeinträchtigen den Wettbewerb nicht in unzulässiger Weise. Unlautere Preis- oder Angebotsabsprachen, Marktaufteilungen oder der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sind unzulässig.

### 13. Geldwäscheprävention

Unsere Lieferanten haben sich an die gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention zu halten und dürfen sich nicht an Geldwäscheaktivitäten jeglicher Form beteiligen.

### 14. Verhinderung von Interessenkonflikten

Unsere Lieferanten haben ihre Geschäfte transparent und integer zu gestalten. Jede mittel- oder unmittelbar enge Beziehung zwischen Lieferanten und Mitarbeitern der Lacon, die Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung haben können, oder vergleichbare Fallgestaltungen, sind der Lacon offenzulegen. Die Offenlegung hat vor Verhandlungsbeginn, bzw. so bald solche Konflikte bekannt werden, zu geschehen.

### 15. Bekämpfung von Korruption

In Bezug auf Korruption und Bestechung verfolgt die Lacon eine Null-Toleranz-Politik. Korruption ist nahezu weltweit aufgrund von nationalen Gesetzen und internationalen Konventionen verboten. Nachfolgendes gilt unabhängig davon, ob gegen geltende Gesetze verstoßen wird oder nicht.

Die Lacon erwartet von ihren Lieferanten dafür zu sorgen, dass Mitarbeitern der Lacon keine Zuwendungen in der Absicht versprochen oder gewährt werden, sich hierdurch einen geschäftlichen Vorteil zu verschaffen. Insbesondere bei Beratern und Vermittlern müssen erbrachte Leistungen und finanzielle Gegenleistungen immer in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Umgekehrt fordert, bietet, gewährt oder unternimmt der Lieferant unter keinen Umständen Bestechungsgelder, Schmiergelder, Kickback- oder sonstige illegale Zahlungen, Beschäftigung nahestehender Personen, Anreize, Geschenke, Entertainments, Gefälligkeiten oder sonstige Vorteile oder Zuwendungen von Wert für die Realisierung von Geschäftsmöglichkeiten mit der Lacon.

Die Lacon erwartet von ihren Lieferanten, dass diese im geschäftlichen Verkehr mit Amtsträgern und Behörden keine Form gesetzwidriger Zuwendungen dulden. Bei Ausschreibungen sind die Gesetze und Regeln fairen Wettbewerbs zu beachten.

### 16. Spenden und Sponsoring

Spenden und Sponsoring erfolgen ausschließlich auf freiwilliger Basis und im Einklang mit dem geltenden Recht. Sie werden nicht eingesetzt, um widerrechtlich geschäftliche Vorteile zu erlangen.

### 17. Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen

Unsere Lieferanten haben anwendbare Import- und Exportkontrollvorschriften, Sanktionen, Embargos, Gesetze, Verordnungen, Regierungsanordnungen und -richtlinien für die Verbringung, die Ein-, Aus- oder Durchfuhr, die Vermittlung, den Transport und den Versand von Waren und den Technologietransfer zu beachten.

### 18. Lieferkette

Wir erwarten von unseren Lieferanten, die Grundsätze dieses Kodex einzuhalten bzw. gleichwertige Verhaltenskodizes einzufordern.

Wir behalten uns vor, die Anwendung dieses Kodex bei unseren Lieferanten systematisch sowie anlassbezogen zu prüfen. Dies kann z. B. in Form von Fragebögen, Bewertungen oder Audits erfolgen.

## 19. Unterzeichnung

---

Ort, Datum

---

Name, Titel

---

Firmenadresse/Stempel

---

Unterschrift